



Nr. 71

Zeitungsausschnitte

- a) "Hersfelder Zeitung" Nr. 293 vom 18. Dez. 1958
- b) "Hersfelder Nachrichten" Nr. vom
- c) "Hersfelder Volkszeitung" Nr. vom
- d) "Kasseler Post" Nr. vom

### Amtliche Bekanntmachung des Landrats

#### Verordnung zum Schutze von Landschaftsbestandteilen im Landkreis Hersfeld

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Dritten Aenderungsgesetzes vom 20. 1. 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. 9. 1938 (RGBl. I S. 1184) wird mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten als höhere Naturschutzbehörde in Kassel folgendes verordnet:

§ 1  
Die in der Landschaftsschutzkarte bei dem Kreis Ausschuss des Landkreises Hersfeld in Bad Hersfeld mit grüner Farbe eingetragenen und in einem besonderen Verzeichnis unter Nr. 11 aufgeführten Landschaftsbestandteile „Köhlersgrund“ und „Semmetzgraben“ - Flur 5, Flurstück Nr. 105 und 106 - westlich der Gemeinde Wölfershausen gelegen, im Bereich des Landkreises Hersfeld, werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2  
Es ist verboten, die im § 1 dieser Verordnung genannten Landschaftsbestandteile zu verändern, zu beschädigen oder zu beseitigen.

§ 3  
Unberührt bleiben die wirtschaftliche Nutzung oder pflegliche Maßnahmen, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widersprechen.

§ 4  
Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von uns in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 5  
Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6  
Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe in der Hersfelder Zeitung in Kraft.

Bad Hersfeld, den 15. Dezember 1958.

Der Kreis Ausschuss des Landkreises Hersfeld  
als untere Naturschutzbehörde: Zerbe, Landrat